

STOLLENWERK



## Halten – Parken – Abschleppen

Praxishandbuch mit Rechtsprechungsübersichten  
sowie Verwarnungs- und Bußgeldtabellen

6. Auflage

 BOORBERG

# Halten – Parken – Abschleppen

Praxishandbuch mit Rechtsprechungsübersichten  
sowie Verwarnungs- und Bußgeldtabellen

begründet von  
Bernd Huppertz  
Dozent für Verkehrsrecht und Verkehrsmanagement

ab der 4. Auflage bearbeitet von  
Detlef Stollenwerk  
Verwaltungsfachwirt

6., aktualisierte und erweiterte Auflage, 2022

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

6. Auflage, 2022

ISBN 978-3-415-07035-6

E-ISBN 978-3-415-07036-3

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 1996 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © whitelook – [stock.adobe.com](http://stock.adobe.com) | Satz: Olaf Mangold Text & Typo, 70374 Stuttgart | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

## Vorwort

Verkehrsregelungen, die den ruhenden Verkehr (Halt- und Parkbestimmungen) betreffen, haben beim Verkehrsteilnehmer häufig einen „niedrigen Beachtungsgrad“. Das geht so weit, dass das Einstellen einer Parkscheibe, selbst wenn diese im Fahrzeug vorhanden ist, bei kurzzeitigem Verlassen des Fahrzeuges erfolgt. Auch nicht mitgeführtes „Münzgeld“ zur Fütterung eines Parkscheinautomaten führt regelmäßig zum Verkehrsverstoß, weil es lästig ist, erst Kleingeld zu besorgen und dann zum Fahrzeug zurück zu gehen. Wie wichtig Halt- und Parkregelungen und vor allem deren Überwachung sind, zeigt die Statistik.

Ein Fahrzeug wird statistisch betrachtet innerhalb von 24 Stunden in der Regel nur 40 Minuten bewegt, während es den Rest der Zeit geparkt werden muss. Mit nicht vorhandenem Parkraum beginnt dann der Parkraumsuchverkehr. Die hohe Zahl der Ahndung von Falschparkern bestätigt zum einen eine gewisse Parkraumnot, aber auch, dass die Überwachung des „ruhenden Straßenverkehrs“ durch die Kommunen gut organisiert ist. Es macht aber vor allem deutlich, dass „Halt- und Parkverstöße“ als Kavaliersdelikte hingenommen werden. Umso wichtiger ist die umfassende Kontrolle durch die zuständigen Behörden. Jeder Autofahrer weiß, dass er auf die Parkflächen angewiesen ist, die die Kommune zur Verfügung stellt, wenn er über keine eigenen Stellflächen verfügt. Die Kommune ist wiederum nicht in der Lage, jedem Verkehrsteilnehmer ausreichende Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum anzubieten und oftmals will sie dies auch aus verkehrstechnischen oder städteplanerischen Gründen nicht.

Der vielfach unbegründete Vorwurf von ertappten Falschparkern, dass die Kommunen in einer Art „Raubrittermanier“ nur darauf warten, Parksünder zur Kasse zu bitten, relativiert sich bei der Betrachtung, dass zunächst nur rechtswidriges und zum Teil auch rücksichtsloses Verhalten der Fahrzeugführer geahndet wird. Selbst eine hohe Überwachungsichte der kommunalen Kontrolleure ist letztlich nur erfolversprechend, wenn der Kraftfahrer Verkehrsvorschriften missachtet und das in der Regel vorsätzlich. Umgekehrt kann auch argumentiert werden, dass der Kraftfahrer sich gegen ein großes Heer von kommunalen Überwachungskräften einfach schützen kann, indem er die geltenden Halt- und Parkbestimmungen einhält.

Die letzte große StVO-Novelle, die ab dem 01.04.2013 umgesetzt wurde, führte dazu, dass die zentralen Halt- und Parkbestimmungen der §§ 12, 13 StVO auf verschiedene Paragraphen verteilt wurden. Die Halt- und Parkregelungen, die durch Verkehrszeichen angeordnet werden, wurden diesen Verkehrsregelungen zugeordnet. Die Verkehrszeichen wiederum wurden in die Anlagen zu den Rechtsgrundlagen verschoben. Gleichzeitig wurde die Bußgeldkatalogverordnung geändert und der neuen Systematik angepasst. Dies führte insgesamt nicht zur erhofften Übersichtlichkeit.

Das von Herrn Bernd Huppertz 1995 konzipierte und zuletzt 2004 überarbeitete Werk wurde von mir übernommen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Systematik auf den aktuellen Stand gebracht. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Dezember 2021 berücksichtigt.

Hinweise, Anregungen und konstruktive Kritik sind gerne erwünscht unter [detlef.stollenwerk@web.de](mailto:detlef.stollenwerk@web.de).

Bendorf, im März 2022  
Detlef Stollenwerk

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis . . . . .	11
Literaturverzeichnis . . . . .	16

## Kapitel

1. Halten und Parken (allgemeine Erläuterungen) . . . . .	23
2. Abschleppen (allgemeine Erläuterungen) . . . . .	36
3. Abfall. . . . .	67
4. Halten und Parken vor VZ 201 (Andreaskreuz) . . . . .	76
5. Parkverbot für Kraftfahrzeuganhänger . . . . .	79
6. Parken a. g. O. auf Vorfahrtstraßen (VZ 306) . . . . .	83
7. Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis . . . . .	86
8. BAB, Kraftfahrstraße . . . . .	94
9. Halten/Parken auf Bahnanlagen . . . . .	98
10. Bahnübergang . . . . .	104
11. Behindertenparkplatz . . . . .	106
12. Beleuchtung . . . . .	115
13. Einfädelungs- und Ausfädelungstreifen . . . . .	120
14. Bewohner städtischer Quartiere . . . . .	122
15. Bordsteinabsenkung . . . . .	128
16. Halten und Parken in Busspuren . . . . .	132
17. Halten und Parken in Einbahnstraßen . . . . .	135
18. Halten an engen und unübersichtlichen Straßenstellen . . . . .	139
19. Halten und Parken im Bereich von Fahrbahn- und Fahrstreifenbegrenzungen (VZ 295/296) . . . . .	147
20. Rechter Fahrbahnrand . . . . .	151
21. Fahrradstraße . . . . .	156

22.	Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten . . . . .	159
23.	Halten auf und vor Fußgängerüberwegen . . . . .	167
24.	Fußgängerzone . . . . .	172
25.	Gehwegparken . . . . .	181
26.	Gehwegparken gemäß VZ 315 (Anlage 3 lfd. Nr. 10 zu § 42 Abs. 2 StVO) . . . . .	191
27.	Parkraumbewirtschaftungszone (VZ 314.1 und 314.2 StVO) . . . . .	196
28.	Grenzmarkierung . . . . .	198
29.	Grundstücksein- und -ausfahrten . . . . .	201
30.	Haltestelle . . . . .	213
31.	Absolutes Haltverbot (VZ 283) . . . . .	217
32.	Eingeschränktes Haltverbot . . . . .	230
33.	Eingeschränktes Haltverbot für eine Zone . . . . .	240
34.	Halten im Kreisverkehr . . . . .	245
35.	Parken an Kreuzungen und Einmündungen . . . . .	247
36.	Kurve . . . . .	255
37.	LZA . . . . .	258
38.	Mobile VZ . . . . .	261
39.	Parken in der Umweltzone . . . . .	271
40.	Gekennzeichnete Parkflächen . . . . .	274
41.	Parkflächenmarkierung . . . . .	277
42.	Parkplatz (VZ 314) . . . . .	282
43.	Parkscheibe . . . . .	289
44.	Parkscheinautomat/Parkuhr . . . . .	295
45.	Platzsparendes Parken . . . . .	305
46.	Querparken . . . . .	308
47.	Radweg/Radfahrestreifen/Radfahrerfurt/Schutzstreifen . . . . .	312
48.	Richtungspfeile . . . . .	320
49.	Parken über Schachtdeckeln . . . . .	323

---

50.	Halten im Fahrraum von Schienenfahrzeugen . . . . .	325
51.	Seitenstreifen . . . . .	328
52.	Sonderrechte . . . . .	333
53.	Sperrfläche . . . . .	342
54.	Taxenstand . . . . .	344
55.	Verkehrsberuhigte Bereiche . . . . .	347
56.	Kfz als Verkehrshindernis/Sondernutzung . . . . .	351
57.	VZ 250 (Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art) . . . . .	362
58.	Negative Vorfahrtzeichen . . . . .	366
59.	Lkw in Wohngebieten . . . . .	368
60.	Zusatzzeichen . . . . .	371
61.	Zweite Reihe . . . . .	381
62.	Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich . . . . .	389
63.	Handy-Parken an Parkscheinautomaten . . . . .	390
64.	Parkvorrechte für Elektromobilität und Carsharing. . . . .	392
65.	Parkverbot in Nothaltebuchten . . . . .	395
66.	Verhalten im Außendienst, Übergriffe . . . . .	396
67.	Haftung des Kfz-Halters für vertragswidrige Parkverstöße des Kraftfahrzeugführers. . . . .	399

## **Anhang**

Bußgeld- und Verwarnungsgeldübersicht . . . . .	401
Stichwortverzeichnis . . . . .	409



## Abkürzungsverzeichnis

a. g. O.	außerhalb geschlossener Ortschaften
a. A.	anderer Ansicht
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
Adajur	Juristisches Auskunftssystem des ADAC
ADR	Europäisches Übereinkommen vom 30.09.1957 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (BGBl. I [1969], 1489) i. d. F. vom 15.06.2001 (BGBl. I, 654)
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
ÄndVO	Änderungsverordnung
AG	Amtsgericht
allg.	allgemein(e)
Alt.	Alternative
amtl.	amtlich
Anm.	Anmerkung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz	Bundesanzeiger
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayPAG	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz)
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Begr.	Begründung
bes.	besonders, besondere(r)
best.	bestimmt(e)
BFernStrG	Bundesfernstraßengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
BKatVO	Bußgeldkatalog-Verordnung
Bl.	Blatt
BLFA	Bund-Länder-Fachausschuss
BMV(BW)	Bundesminister für Verkehr, Bauen und Wohnen
BPolG	Bundespolizeigesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWVPr.	Baden-Württembergische Verwaltungspraxis (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DA	Durchführungsanweisung

DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DNP	Die Neue Polizei (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
DPoBl	Deutsches Polizeiblatt (Zeitschrift, zitiert nach Ausgabe, Jahr und Seite)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
ebd.	ebenda
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
et al.	et aliter (und andere)
etc.	et cetera
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
f., ff.	folgende(s)
FmH	Fahrrad mit Hilfsmotor
Fn.	Fußnote
geä.	geändert
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HAV	Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, 13. Aufl. 2014
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinn
i. g. O.	innerhalb geschlossener Ortschaften
i. S. d.	im Sinne des (der)
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
Juris	Juristisches Online-Informationssystem
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
Justiz	Die Justiz (Amtsblatt des Justizministers BW, zitiert nach Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
KOM	Kraftomnibus

KomJur	Kommunaljurist (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
krit.	kritisch
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
lfd.	laufend(e)
lit.	Buchstabe
LG	Landgericht
Lkw	Lastkraftwagen
LoF	Land- oder forstwirtschaftlich
m	Meter
max.	maximal
m. E.	meines Erachtens
MBL	Ministerialblatt, amtliche Mitteilungen
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht (zitiert nach Jahr und Seite)
mind.	mindestens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift/Rechtsprechungsreport (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
NPA	Neues Polizeiarchiv (Losebl., zitiert nach Leitzahl und Seite)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht/-Rechtsprechungsreport (zitiert nach Jahr und Seite)
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift für den Naturschutz, zitiert nach Jahr und Seite)
n. v.	nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht/Rechtsprechungsreport (zitiert nach Jahr und Seite)
NW (NRW)	Nordrhein-Westfalen
NWVBl.	Nordrhein-Westfälisches Verwaltungsblatt (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
o. g.	oben genannte
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
Pkw	Personenkraftwagen
Die Polizei	Die Polizei (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
PVT	Polizei Verkehr Technik (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)

RdErl.	Runderlass
RdSchr.	Rundschreiben
R-FGÜ	Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
RMS	Richtlinien für die Markierung von Straßen
RN	Randnummer
r+s	Recht und Schaden (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
SAM	Selbstfahrende Arbeitsmaschine
SchadenPraxis	Zeitschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
SMBl.	Sammelministerialblatt, amtliche Mitteilungen (zitiert nach Jahr und Seite)
sog.	sogenannte(s), sogenannter
StGB	Strafgesetzbuch
Straßenverkehrstechnik	Organ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (zitiert nach Jahr und Seite)
StVE	Cramer/Berz/Gontard, Straßenverkehrs-Entscheidungen (Nummern ohne Paragrafenangabe beziehen sich auf die erläuterte Vorschrift)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
s. u.	siehe unten
SVR	Straßenverkehrsrecht, Zeitschrift für die Praxis des Verkehrsjuristen (zitiert nach Jahr und Seite)
t	Tonnen
Tatbestandskatalog	Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog „Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten“
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliche(s)
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
u. v. a.	und viele(s) andere
u. z.	und zwar
VA	Verwaltungsakt
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
VD	Verkehrsdienst (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
Verf.	Verfasser
Veris	Online-Informationssystem des OVG Hamburg zu verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche

VkBl.	Verkehrsblatt, Amtliche Mitteilungen des BMV (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
VM	Verkehrsrechtliche Mitteilungen (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
VO	Verordnung
VR	Verwaltungsrundschau (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
VRS	Verkehrsrechtssammlung (zitiert nach Band und Seite)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfG NW	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NW
VZ	Verkehrszeichen
WI	Wussow-Information (Hrsg.: RA Hansgeorg Wussow)
WÜ	Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 08.11.1968 (BGBl. II, [1977], 809)
z. B.	zum Beispiel
ZfS	Zeitschrift für Schadensrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
zGG	zulässiges Gesamtgewicht
zul.	zulässig(e)
zus.	zusätzlich(e)
zust.	zuständig, zustimmend
ZVS	Zeitschrift für Verkehrssicherheit (zitiert nach Jahr und Seite)
ZZ	Zusatzzeichen

## Literaturverzeichnis

- Beckmann** Vorläufiger Rechtsschutz und aufschiebende Wirkung, Dissertation 2008
- Beckmann** Die Entfernung von KFZ aus dem öffentlichen Straßenraum aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht, Zeitschrift Kommunaljurist 2012, 312 ff.
- Berr** Wohnmobile und Wohnanhänger, 1. Aufl., 1985
- ders. Mithaftung des Falschparkers, in: DAR 1993, 418
- Berr/Schäpe/Müller/Rebler** Das Recht des ruhenden Verkehrs, 3. Aufl., 2020
- Biletzki** Rechtsprobleme beim Abschleppen unerlaubt geparkter Kfz, in: NZV 1996, 303
- ders. Rechtsprobleme bei der Verwertung abgeschleppter, nicht mehr verkehrsbereiter oder abgemeldeter Kfz, in: NJW 1998, 279
- Bormuth** 11. VO zur Änderung der StVO, in: NZV 1992, 297
- Bouska** Neue Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr, in: DAR 1992, 281
- ders. Probleme mit der 9. ÄndVO-StVO, in: DAR 1989, 161
- ders. Abschleppen auf Veranlassung der Polizei, in: DAR 1983, 148
- ders. Neue Verhaltensregeln auf der Autobahn, in: NZV 2001, 29
- ders. Die Pflicht zur Radwegbenutzung, in: NZV 1991, 129
- Bouska/Leue** StVO, 26. Aufl. 2021 (§ 12 StVO, wenn nicht anders zitiert)
- Blumberg** Verkehrsunfälle zwischen Kfz und Radfahrern, in: NZV 1994, 249
- Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke** Straßenverkehrsrecht, 26. Aufl., 2020
- Brenneisen/Wilksen** Polizeiliche Maßnahmen im öffentlichen Straßenverkehr, in: DPolBl. 1/1996 „Abschleppen von Fahrzeugen“, S. 9
- Dahm** Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen, NZV 2014, 153
- Darr** Das Anhängerparkverbot nach § 12 Abs. 3 b StVO, in: NZV 1989, 297
- David** Die „unechte“ Einbahnstraße und die neue Rechtsentwicklung, in: VD 1997, 222
- Dienelt** Die Haftung des Kfz-Halters für Abschleppkosten, in: NVwZ 1994, 664
- Dietlein** Verwaltungszwang gegen Unbekannt, in: NWVBl. 1991, 81

- Dörner** Wer trägt die Abschleppkosten bei privater Räumung einer Grundstückszufahrt?, in: DAR 1979, 10
- Drewes/Malmberg/Wagner/Walter** Bundespolizeigesetz, Kommentar, 6. Aufl., 2019
- Drosse** Zu den Begriffen „Anliegerverkehr, [...]“, in: DAR 1986, 269
- Ebert/Seel/Joel** Thüringisches PAG, 8. Aufl., 2019
- Eiffler** Zum Verhältnis von straßenverkehrsrechtlichen Sonderrechten und straßenrechtlichen Sondernutzungen, in: NZV 2000, 319
- Emde/Kreuter** Das Entfernen eines Kfz aus einer zugunsten Privater eingerichteten Haltverbotszone, in: NZV 1994, 420
- Erichsen (Hrsg.)** Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl., 1995
- Fischer** Das Abschleppen von Kfz, in: JuS 2002, 446
- Fredrich** Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), 13. Aufl., 2021
- Geiger** Die Haftung des Kfz-Halters für polizeiliche Abschleppkosten, in: BayVBl. 1993, 10
- Giehl** Ersatzvornahme im Zivilrecht, dargestellt am Beispiel der Fälle des Parkens auf fremden Grundstücken und vor fremden Grundstücksein- und -ausfahrten, Diss. Göttingen, 1995
- Götz** Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 16. Aufl., 2017
- Grohmann** Öffentlicher Straßenverkehr – Grundsätze und Problemfälle, in: PVT 1997, 213
- Grüneberg** Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 15. Aufl., 2017
- Gusy** Polizeirecht, 8. Aufl., 2011
- Habermehl** Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl., 1993
- Hansen/Meyer** Bekanntgabe von VZ. Endlich Klarheit durch das BVerwG?, in: DAR 1998, 284
- Haus/Krumm/Quarch** Gesamtes Verkehrsrecht, 2. Aufl., 2017
- Hauser** Das eingeschränkte Parkverbot, in: VD 1990, 4
- ders. Wohnmobile und Wohnanhänger im ruhenden Verkehr, in: DAR 1990, 9
- ders. Parken auf Gehwegen, in: VD 1991, 34
- ders. Parkfreie Zonen zugunsten der Feuerwehr, in: VD 1991, 198
- ders. Mobile VZ, in: DAR 1991, 324
- Hentschel** Die Entwicklung des Straßenverkehrsrechts im Jahre 1985, in: NJW 1986, 1307
- ders. Die Entwicklung des Straßenverkehrsrechts im Jahre 1997, in: NJW 1998, 651
- ders. 11. VO zur Änderung der StVO vom 19.03.1992, in: NJW 1992, 2062

- Hentschel/König/  
Dauer** Straßenverkehrsrecht, 46. Aufl., 2021
- Hiltl** Die Entfernung von Kfz auf Veranlassung der Polizei nach dem Recht der Gefahrenabwehr in Bayern, Diss. Regensburg 1987
- Hösl/von Lersner  
Hoffstetter** Das Recht der Abfallbeseitigung, Losebl., Stand: 1997  
„Zuparken“ als Besitzstörung, in: NJW 1978, 256
- Honnacker/  
Beinhofer/Hauser** Bayerisches PAG, 20. Aufl., 2014
- Hornmann** Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), 2. Aufl., 2008
- Huttner** Abgemeldete betriebsunfähige Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen. Hindernis oder Sondernutzung, in: NZV 1998, 56
- Jahn** Negative Vorbildwirkung als Abschleppgrund, in: NZV 1990, 379
- ders. Präventiv-polizeiliche Abschleppmaßnahmen bei illegalem Gehwegparken, in: JuS 1989, 969
- ders. Abschleppen von Kfz zur Gefahrenabwehr – eine der Polizei vorbehaltene Aufgabe, in: NZV 1989, 300
- Jagow** FeV/StVZO, Losebl., Stand: 2006
- Kalettkka** Abstellen von Wohnwagen, in: VD 1994, 179
- Kettler** Recht für Radfahrer, 3. Aufl., 2013
- Kierse** Die Kostenpflicht des Störers bei Abschleppen eines Kfz auf Veranlassung der Polizei, in: DAR 1995, 400
- Klenke** Rechtsfragen im Zusammenhang mit ordnungsbehördlichen Reaktionen auf das verbotswidrige Abstellen von Kfz im öffentlichen Verkehrsraum, in: NWVBl. 1994, 288
- Knemeyer** Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl., 2007
- Kochs/  
Stolte-Neumann** Kostenloses Parken für 15 Minuten in Köln, in: Straßenverkehrstechnik 2002, 589
- Kodal** Straßenrecht, 8. Aufl., 2020
- Kottmann** Das Abschleppen von Fahrzeugen, in: DÖV 1983, 493
- Kramer** Aktuelle Rechtsfragen zum ruhenden Verkehr, in: VD 2002, 39
- Kullik** Sonderrecht und Wegerecht – eine Gegenüberstellung, in: NZV 1994, 58
- ders. Das Sattelfahrzeug, in: PVT 2000, 39
- ders. Der Kreisverkehr, PVT 2001, 70
- Kunig/Paetow/  
Verstyl** KrW-/AbfG, 2. Aufl. 2003
- Lambert** Schäden am Kfz als Folge behördlich veranlasster Abschleppmaßnahmen, in: NJW 2001, 3526
- Lentholz** Verkehrsregelung auf sog. Feuerwehr-Notwegen, in: VersR 1972, 912

- Lewin** Parken vor Bordsteinabsenkungen, in: PVT 1994, 193  
 ders. Das Umsetzen/Versetzen von Fahrzeugen, in: PVT 1994, 22  
 ders. Vorübergehend aufgestellte VZ, in: PVT 1998, 87
- Lippert** Einrichtung von Ladezonen, VD 2011, 63 ff.  
 ders. Auswirkungen von Verkehrsverboten auf den ruhenden Verkehr, VD 2010, 45 ff.
- Lisken/Denninger v. Mallinckrodt** Handbuch des Polizeirechts, 6. Aufl., 2018  
 Aktuelle Rechtsfragen beim Abschleppen von Fahrzeugen als polizeiliche Maßnahme, in: Die Polizei 1983, 389
- Marx** Seitenstreifen/Standspur als Teil der Fahrbahn, in: PVT 1992, 75
- Meewes** Die Bedeutung des Sichtkontakts für die Sicherheit im Straßenverkehr – insbesondere für Fußgänger und Kinder, in: ZVS 27 (1987), 116
- Metz** Parkrallen auf Kundenparkplätzen, in: DAR 1999, 392
- Mindorf** Verkehrsrecht, Losebl., Stand: 2014
- Mittmann** Die polizeilichen Zuständigkeiten auf Bahnhofsvorplätzen und Ladestraßen der Deutschen Bahn AG, in: Die Polizei 1995, 212
- Moltekin** Parkverbot vor und gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten, in: NZV 2000, 147
- Müller** Einsatzfahrten, 1. Aufl. 2001  
 (Die Homepage des Autors/Institut für Verkehrsrecht und Verkehrsverhalten Bautzen = [www.ivvbautzen.de](http://www.ivvbautzen.de))  
 ders. Die Rechtsgrundlagen des Wegerechts im Spiegel der Rechtsprechung, in: PolizeiSpiegel 2002, 255  
 ders. Verhaltensrichtlinien für die Nutzung von Sonderrechten mit Privatfahrzeugen, SVR 2011, 321 ff.
- Notthoff** Parken im während der Parkzeit eingerichteten Haltverbot, in: ZfS 1995, 81
- Ortbauer** Der Begriff „Werktag“ im Straßenverkehr, in: DAR 1995, 463
- Pätzold/Wittenberg/Heinrichs/Mittmann** EBO, 4. Aufl., 2001 (zitiert als: Pätzold et al.)
- Perrey** Abschleppen von Kfz, in: BayVBl. 2000, 609
- Petersen/Rid** Das neue Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, in: NJW 1995, 7
- Pfundt (Hrsg.)** Radverkehr; Empfehlungen Nr. 32 der Beratungsstelle für Schadenverhütung 1989 [ersetzt durch: Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 1995)]
- Randelzhofer** Rechtsprobleme der Verkehrsberuhigung unter Berücksichtigung der Besonderheiten in Berlin, in: DAR 1987, 237

- Rebler** Zum Widerruf einer Ausnahmegenehmigung über das Halten und Parken für Handwerksbetriebe, in: NZV 2002, 109
- ders. Der Kreisverkehr – Regeln und Unfallgeschehen, VD 2013, 159 ff.
- Reichelt** Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge – ein Überblick, in: VR 2002, 111
- Remmert** Rechtsdogmatische Probleme beim Umsetzen verkehrszeichenwidrig geparkter Kfz, in: NVwZ 2000, 642
- Samper** Die Haftung des Kfz-Halters für polizeiliche Abschleppkosten, in: BayVBl. 193, 333
- Sauthoff** Öffentliche Straßen, 3. Aufl., 2020
- Schliwinsky** Polizeiliche Probleme bei der Einrichtung und Freihaltung von Feuerwehr-Notwegen, in: Die Polizei 1988, 97
- Schmitt-Kammler** Die Sofortbefugnisse im Polizei- und Ordnungsbehördenrecht, in: NWVBl. 1989, 389
- Schünemann** Privates Abschleppen – contra legem?, in: DAR 1997, 266
- Schubert** Widerspruch gegen Verkehrszeichen, VD 2011, 3 ff.
- Schuppert** Umweltzone: Auch Parken ohne Plakette nicht (mehr) erlaubt, DV 2010, 81 ff.
- Schurig** StVO, 16. Aufl. 2018 (§ 12 StVO, wenn nicht anders zitiert)
- Schwabe** Rechtsfragen zum Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge, in: NJW 1983, 369
- ders. Das Abschleppen aus Fußgängerzonen: Grundsatzprobleme eines ganz einfachen Falls, in: NVwZ 1994, 629
- ders. Abschleppen trotz Wegfahrbereitschaft, in: NJW 2002, 652
- Seidenstecher** Fahrbahnbenutzung und Fahren in Fahrstreifen, in: DAR 1993, 83
- Tegtmeyer/Vahle** PolG NRW, 12. Aufl., 2018
- Ternig** Fahrradfahrer in der StVO, in: DAR 2002, 105
- Tietze** Zum Linksparken in verkehrsberuhigten Bereichen, in: DAR 1998, 247
- Tünnesen-Harmes** Der Frauenparkplatz, in: Jura 1992, 45
- Ullrich** Blaulicht im Straßenverkehr, 1. Aufl., 1991
- Vahle** Die Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei zum Zwecke der Gefahrenabwehr, in: Die Polizei 1981, 102
- ders. Abschleppen eines Kfz aus Haltebucht, in: DVP 1999, 257
- ders. Abschleppen beim Parken auf Sperrfläche, in: DVP 1999, 524
- ders. Ordnungsrechtliche Abschlepp- und Sicherstellungsmaßnahmen bei Fahrzeugen, in: DVP 2001, 58
- ders. Abschleppen eines Pkw trotz hinterlassener Handynummer, in: DVP 2002, 35

- Vogel** Probleme des neuen Bußgeldtatbestandes „Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten“, in: NZV 1990, 419
- Wagner** Smartes Parken – Die Zulässigkeit des Parkens quer zur Fahrtrichtung am Beispiel des Smart, in: NZV 2002, 257
- Weber** Der Schadenersatzanspruch des Bauunternehmers beim Versperren einer Baustellenzufahrt durch verkehrsbehindernd abgestellte Kfz, in: DAR-Service 1993, 36
- Wien** Das Zurückbehaltungsrecht des Abschleppunternehmers, in: DAR 2001, 60.
- Wilksen/Brenneisen** Das Abschleppen von Fahrzeugen vor dem BVerwG, in: PVT 1998, 4



# 1. Kapitel

## Halten und Parken (allgemeine Erläuterungen)

### 1.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Die Verhaltensvorschriften der StVO beziehen sich grundsätzlich nur auf den öffentlichen Verkehrsraum. Darunter fallen alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen<sup>1</sup>, gleichgültig ob sie dem fließenden oder ruhenden Verkehr dienen. **0110**

Öffentlich i. S. d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum). **0111**

Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird. **0112**

Charakteristisch für die Benutzung durch uneingeschränkt jedermann oder eingeschränkt einer allgemein bestimmten Personengruppe (z. B. Anliegerverkehr, Firmenkunden, Kirchen-/Kino-/Supermarktbesucher) ist die individuelle Unbestimmtheit und der häufige Wechsel der Benutzer<sup>2</sup>. **0113**

Die Fläche bleibt auch dann öffentlich, wenn der Verfügungsberechtigte für die Benutzung ein Entgelt (= Parkgebühren) erhebt oder mit einem Schild darauf hinweist, dass es sich um einen Privatparkplatz handelt und Unbefugten das Parken verboten ist. **0114**

Die Öffentlichkeit eines Weges wird auch nicht dadurch beschränkt, dass seine Benutzung nach sachlichen Merkmalen beschränkt ist [Sonderwege

---

<sup>1</sup> So noch § 1 Satz 2 StVZO a. F.

<sup>2</sup> HENTSCHEL/KÖNIG/DAUER, RN 13 zu § 1 StVO; BURMANN/HEB/HÜHNERMANN/JAHNKE, RN 8 ff. zu § 1 StVO; GROHMANN PVT 1997, 213.

nach der Anlage 2 lfd. Nr. 16 ff. zu § 41 Abs. 1 StVO (= Fuß- oder Radweg, Fußgängerzone, Busspur), Einschränkung nach Fahrzeuggewicht oder bestimmten Maßen]<sup>3</sup>.

- 0115** Bei der Beurteilung, ob eine Fläche zum tatsächlich-öffentlichen Verkehrsraum gehört, kommt es nicht auf den inneren Willen des Verfügungsberechtigten an, sondern auf die für etwaige Benutzer erkennbaren äußeren Umstände (Beschilderung, Absperrung, isolierte Lage), letztlich auf die tatsächliche Zugangsmöglichkeit für die Allgemeinheit<sup>4</sup>. Umgekehrt reicht allein der innere Vorbehalt des Verfügungsberechtigten, keinen öffentlichen Verkehr zulassen zu wollen, ohne dementsprechende für den etwaigen Benutzer eindeutige Vorkehrungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit einer Verkehrsfläche nicht aus. Daher müssen zum Beschränkungswillen auch Beschränkungsvorkehrungen und -kontrolle hinzukommen<sup>5</sup>.
- 0116** Der nicht-öffentliche Verkehrsraum umfasst die privaten Verkehrsflächen, wenn der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die Fläche bewusst nur einem ganz bestimmten Personenkreis zur Verfügung stellt. Die Abgrenzung eines Personenkreises gegenüber der Allgemeinheit kann auf verschiedene Weise erfolgen, insbesondere dadurch, dass die Benutzer mit dem Verfügungsberechtigten in gewissen persönlichen oder sachlichen Beziehungen stehen oder die Benutzer unter sich durch persönliche oder sachliche Beziehungen miteinander verbunden sind und der Verfügungsberechtigte den Platz nur für den schon vorhandenen geschlossenen Kreis offen halten will.
- 0117** Gelegentliche Benutzung durch Unbefugte ändert nichts an der Nichtöffentlichkeit<sup>6</sup>.
- 0118** Auch Flächen, die keine Verkehrsfunktion haben, zählen nicht zum öffentlichen Verkehrsraum, wie z. B.:
- Grünstreifen (sog. Trennstreifen, auf denen Buschwerk oder Blumenanpflanzungen vorhanden ist und die nicht als „Fußgängerbrücke“ benutzt werden)<sup>7</sup>
  - Sehr breiter Grünstreifen ohne erkennbare verbindende Funktion<sup>8</sup>

---

3 HENTSCHEL/KÖNIG/DAUER, RN 13 zu § 1 StVO; BURMANN/HEB/HÜHNERMANN/JAHNKE, RN 8 ff. zu § 1 StVO.

4 HENTSCHEL/KÖNIG/DAUER, RN 13 zu § 1 StVO; BURMANN/HEB/HÜHNERMANN/JAHNKE, RN 8 ff. zu § 1 StVO.

5 GROHMANN PVT 1997, 213.

6 BURMANN/HEB/HÜHNERMANN/JAHNKE, RN 8 ff. zu § 1 StVO.

7 BERR/SCHÄPE/MÜLLER/REBLER, Kap. 5, RN 77; OLG Düsseldorf NZV 1994, 372 (= VM 1994, 98); AG Schmallenberg, NZV 2012, 256.

8 OLG Karlsruhe VRS 80, 290 (= NZV 1991, 38; ZfS 1991, 71).

- Jenseits des Gehweges verlaufender Grünstreifen<sup>9</sup>
- Baumscheiben bei Einfassung mit einem Rasenschutzgitter<sup>10</sup>
- Straßengräben<sup>11</sup>
- Mittelstreifen zwischen den in entgegengesetzten Richtungen verlaufenden Fahrbahnen ohne Verkehrs-(Park-)funktion<sup>12</sup>

Übersicht zum öffentlichen/nicht-öffentlichen Verkehrsraum

0119

### Öffentlicher Verkehrsraum

### Nicht-öffentlicher Verkehrsraum

Parkplätze von Einkaufszentren<sup>13</sup>

Behindertenparkplatz eines Schwimmbades<sup>14</sup>

Jedermann zur Benutzung offenstehende Parkhäuser<sup>15</sup> und Tiefgaragen<sup>16</sup>

Nur Anwohnern zugängliche Tiefgarage<sup>17</sup>

Nur Berechtigten zugängliche Tiefgarage, auch wenn darauf hingewiesen wird, dass nichtberechtigte Kfz z. B. von Behindertenparkplätzen abgeschleppt werden<sup>18</sup>

Parkhaus außerhalb der Öffnungszeit (Restverkehr unter Wächteraufsicht)<sup>19</sup>

Warenhausdächer als Parkplatz<sup>20</sup>

Öffentliche Parkplätze<sup>21</sup>

9 OLG Köln VRS 65, 156 (= StVE Nr. 73; VM 1984, 3).

10 OLG Köln VRS 93, 176 (= DAR 1997, 286; NZV 1997, 371; VD 1998, 17).

11 OLG Hamm VRS 39, 270; OLG Stuttgart (Justiz 1983, 310).

12 OLG Düsseldorf VRS 84, 471 (= VM 1993, 46).

13 OLG Saarbrücken VRS 47, 54; STOLLENWERK, SVR 2010, 237 ff.

14 VG Wiesbaden, Urteil vom 17.09.2001 (5 E 240/01; Juris MWRE 112820100).

15 OLG Karlsruhe VRS 55, 372 (= StVE Nr. 19 zu § 1 StVG); OLG Düsseldorf VRS 39, 04; OLG Stuttgart MDR 1979, 862 (= VRS 57, 418); KG VRS 64, 104; VM 1984, 32.

16 BURMANN/HEB/HÜHNERMANN/JAHNKE, RN 10 zu § 1 StVO.

17 LG Krefeld ZfS 1987, 380.

18 AG München NZV 1996, 242 (= NJW 1996, 853; NVwZ 1996, 516; NJWE-VHR 1996, 24; ZfS 1996, 173).

19 OLG Stuttgart NJW 1980, 68.

20 OLG Saarbrücken NJW 1974, 1099; OLG Düsseldorf VRS 61, 455; OLG Hamm VRS 99, 70; OLG Oldenburg DAR 1999, 73.

21 KG DAR 1978, 20; OLG Karlsruhe VRS 54, 64; OLG Bremen VRS 33, 193; OLG Düsseldorf DAR 2000, 175; OLG Köln VRS 48, 453; OLG Stuttgart VM 1973, 62.

**Öffentlicher Verkehrsraum**

Parkplatz mit Hinweisschild „Privatparkplatz – Unbefugte werden abgeschleppt“, ohne Beschränkungsverkehrungen und -kontrollen<sup>22</sup>

Verpachtete Parkraumflächen (z.B. in Parkhäusern)<sup>23</sup>

Jedermann zugängliche Gaststättenparkplätze<sup>24</sup>

Hinterhofparkplatz einer Gaststätte

Hinterhofparkplatz, der Kunden mehrerer Firmen sowie den Anwohnern ohne Begrenzung auf einen bestimmten kontrollierbaren Personenkreis offen steht<sup>26</sup>

Klinikgelände

Privatstraßen<sup>28</sup>

Allgemein benutzbarer Weg zu Privatgrundstücken<sup>29</sup>

Tankstellengelände während der Öffnungszeiten<sup>30</sup>

**Nicht-öffentlicher Verkehrsraum**

Nur Übernachtungsgästen vorbehalten Hof eines Hotels u. Ä.<sup>25</sup>

Hofgrundstück, welches nicht einsehbar nur durch eine schmale langgezogene tunnelartige Hausdurchfahrt erreichbar ist<sup>27</sup>

22 OLG Hamm VRS 52,369.

23 OLG Frankfurt NZV 1994, 408 (= DAR 1994, 369; StVE Nr. 11 zu § 42 StVO).

24 BGH VRS 20, 453; OLG Düsseldorf NZV 1992, 120 Anm. PASKER (= JR 1992, 300 Anm. HENTSCHEL); OLG Hamm NJW 1967, 119; KG VRS 60, 130.

25 BayObLG ZfS 1987, 322.

26 OVG Münster NJW 2000, 602 (= NZV 2000, 183; DAR 2000, 91; VM 2000, 43; NWVBl NRW 2000, 141; DÖV 2000, 211; ZfS 2000, 179; VRS 98, 474; NVwZ 2000, 460).

27 BGH NZV 1998, 418 (= DAR 1998, 399; NZV 1998, 418; VRS 95, 218).

28 BGH NJW 1975, 444; VR 1969, 832.

29 BayObLG VR 1999, 1016; OLG Hamm VRS 41, 37.

30 OLG Düsseldorf VRS 59, 282 (= NZV 1988, 231); OLG Hamm VRS 30, 452; OLG Hamburg VRS 37, 278; KG VM 83, 60.

**Öffentlicher Verkehrsraum**

Tankstellengelände außerhalb der Öffnungszeiten, wenn keine wirksamen Maßnahmen (Absperrung) gegen die Benutzung getroffen werden<sup>31</sup>

Autowaschanlagen<sup>33</sup>

Großmarktgelände und -hallen, auch wenn diese nur einem bestimmten Personenkreis offen stehen<sup>34</sup>

Gemeinsame Zufahrt zu Wohnhäusern, wenn keine zufahrtbeschränkenden Einrichtungen oder Sperrzeichen angebracht sind<sup>37</sup>

Vorübergehende Baustellenabspernung lediglich durch Absperrgeräte i. S. v. § 43 III Nr. 2 StVO<sup>39</sup>

Private Zufahrten zu Sand-, Kies- und Steingruben<sup>41</sup>

**Nicht-öffentlicher Verkehrsraum**

Tankstellengelände während der Betriebsruhe, soweit der Inhaber seinen Willen erkennbar macht, für diese Zeiten keinen öffentlichen Verkehr zu dulden (z. B.: Abschalten der Zapfsäulen und der Beleuchtung)<sup>32</sup>

Abgeschlossenes Großmarktgelände mit Zugangskontrolle<sup>35</sup>

Großmarktgelände nur für Benutzer mit Ausweis der Marktverwaltung<sup>36</sup>

Allgemein durch entfernbaren Zaun und Verbotstafeln gesperrter Weg, auch wenn er bestimmten Personen freigegeben ist<sup>38</sup>

Ein für alle Verkehrsarten gesperrter Weg, auch bei nur vorübergehender Baustellenabspernung<sup>40</sup>

31 KG VRS 60, 130.

32 OLG Hamburg VRS 37, 278; KG VRS 60, 130.

33 BayObLG VRS 58, 216.

34 BayObLG VRS 62, 133.

35 BGH VRS 24, 18.

36 BGH NJW 1963, 152; KG VM 1987, 56.

37 BayObLG VRS 64, 375 (= StVE Nr. 33 zu § 1 StVG).

38 OLG Braunschweig VRS 27, 458.

39 BayObLG VRS 68, 139.

40 BayObLG DAR 1970, 251.

41 BGH VM 1963, 68.

**Öffentlicher Verkehrsraum**

Privater Zuweg zu einem Steinbruch<sup>42</sup>

Privater Forstweg<sup>43</sup>

Nur für Fußgänger und Radfahrer  
freigegebener Waldweg<sup>44</sup>

Zuweg zu Mülldeponien<sup>45</sup>

Bahnhofsvorplätze und Verlade-  
stationen<sup>46</sup>, auch wenn die Zufahrt  
Unbefugten untersagt, aber nicht  
wirksam (Absperrung) unterbunden  
ist<sup>47</sup>

Verladerampen<sup>48</sup>

Werksgelände, selbst wenn es durch  
Pförtner bewacht, aber jedermann  
zugänglich ist<sup>49</sup>

**Nicht-öffentlicher Verkehrsraum**

Nur Betriebsangehörigen bestimmter  
Parkplatz einer Fabrik<sup>50</sup>

Wege auf Werksgelände<sup>51</sup>

Kasernengelände<sup>52</sup>, auch bei recht  
weitem, aber geschlossenem Benutzer-  
kreis<sup>53</sup>

---

42 OLG Braunschweig VRS 26, 220.

43 BGH VR 1966, 690; BGH VM 1963, 44.

44 BayObLG VM 1971, 53.

45 OLG Zweibrücken DAR 1980, 376.

46 OLG Oldenburg VM 1966, 54; OLG Hamm VRS 27, 291; OLG Köln VRS 16, 55; OLG Saarbrücken DAR 1962, 88; OLG Celle DAR 1965, 100; BOUSKA VD 1972, 65.

47 OLG Schleswig VM 1958, 15.

48 OLG Bremen VRS 28, 24.

49 OLG Bremen MDR 1980, 421.

50 OLG Braunschweig VRS 27, 548.

51 OLG Hamm VR 1975, 1033; OLG Köln VR 1993, 589 (= StVE Nr. 99 zu § 8 StVO).

52 BGH VRS 26, 255, 334, VR 1964, 271; OLG Hamm NZV 1993, 477.

53 OLG Celle VR 1972, 402, DAR 1959, 22; BayObLG NJW 1963, 501; OLG Karlsruhe VRS 60, 439 (= StVE Nr. 40 zu § 316 StGB).

**Öffentlicher Verkehrsraum**

Klinikgelände, bei allgemeiner Zugänglichkeit auch trotz vorhandener Umzäunung und Kontrollschranke<sup>54</sup>

**Nicht-öffentlicher Verkehrsraum**

Umzäuntes, abgeschränktes Krankenhausgelände<sup>55</sup>

Für die Renndauer abgesperrter Straßenraum<sup>57</sup>

Teil eines Gehweges (= Privatgrundstück), der zum Parken benutzt wird<sup>56</sup>

## 1.2 Halten – Parken – Warten – Liegenbleiben – Abstellen

Nach der VwV (RN 1) zu § 12 Abs. 1 StVO ist **Halten** eine gewollte Fahrtunterbrechung, die nicht durch die Verkehrslage oder eine Anordnung veranlasst ist.

0120

Ein Fahrzeugführer hält nur dann, wenn er seine Fahrt freiwillig zu einem von ihm erstrebten Zweck unterbricht, wenn er das Fahrzeug bewusst und gewollt zum Stehen bringt, um es für kürzere oder längere Zeit aus dem fließenden Verkehr herauszunehmen<sup>58</sup>.

Beispiele:

0121

- Anhalten zur Erkundigung nach dem Weiterweg oder zum Lesen der Straßenbeschilderung<sup>59</sup>
- Halten, um ein Garagentor zu öffnen oder öffnen zu lassen<sup>60</sup>
- Be- oder Entladen/Ein- oder Aussteigen-Lassen von weniger als 3 Minuten<sup>61</sup>
- Verzögerte Pannenbehebung<sup>62</sup>

54 LG Dresden NZV 1999, 221.

55 OLG Bamberg VR 1976, 571.

56 OLG Düsseldorf VRS 91,40 (= NZV 1994, 490; StVE 95); OLG Jena NZV 1997, 448 (= NJW 1998, 252); VG Saarlouis ZfS 2000, 275.

57 OLG Braunschweig VR 1976, 81.

58 BERR/SCHÄPE/MÜLLER/REBLER, Kap. 3, RN 21; HENTSCHEL/KÖNIG/DAUER, RN 19 zu § 12 StVO; BURMANN/HEB/HÜHNERMANN/JAHNKE, RN 3 zu § 12 StVO; BOUSKA/LEUE, RN 1a zu § 12 StVO; OLG Düsseldorf VRS 98, 299 (= NZV 2000, 339); OLG Köln VRS 92, 362.

59 BERR/SCHÄPE/MÜLLER/REBLER, Kap. 3, RN 24; BayObLG VRS 18, 376.

60 BERR/SCHÄPE/MÜLLER/REBLER, Kap. 3, RN 24.

61 Vgl. § 12 Abs. 2 StVO, wonach derjenige parkt, der mehr als 3 Minuten hält; OLG Köln VRS 8, 460.

62 OLG Frankfurt NJW 1998, 1803 (= DAR 1988, 245; StVE Nr. 55a); Vgl. OVG Münster DAR 2000, 427 (= NWVBl. 2000, 355; VM 2000, 96; NZV 2000, 310).

- 0122** Kein Halten liegt also in folgenden Fällen vor:
- Halten aufgrund einer Anordnung i. S. d. §§ 36, 37, 38 und 41 StVO<sup>63</sup>, insbesondere nicht das Halten vor Rotlicht zeigender LZA<sup>64</sup>, Haltzeichen eines Polizeibeamten<sup>65</sup> oder vor geschlossener Bahnschranke<sup>66</sup> oder Grenzabfertigungsanlage<sup>67</sup>
  - wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Betriebsstörung (Abwürgen des Motors<sup>68</sup>), insbesondere bei Benzinmangel<sup>69</sup>
  - wenn bei Betriebsstörung bis zum Eintreffen technischer Hilfe Besorgungen gemacht werden<sup>70</sup>
  - Stillstand des Fahrzeugs wegen Fahrbahnglätte<sup>71</sup>
  - plötzliche Krankheit des Fahrers<sup>72</sup>
  - kurzes Anhalten, um einzuparken<sup>73</sup>
  - kurzer Fahrzeugstillstand zwischen Vorwärts- und Rückwärtsfahrt, um den Rückwärtsgang einzulegen<sup>74</sup>
  - kurzes Anhalten auf einem ohnehin zu überquerenden Gehweg<sup>75</sup>
  - Extreme Langsamfahrt, um Beifahrer ein- oder aussteigen zu lassen<sup>76</sup>
  - Verkehrsbedingtes Abwarten des Gegenverkehrs<sup>77</sup>
  - Fahrzeugstau vor Zufahrten von Parkhäusern, Tankstellen u. Ä.<sup>78</sup>
- 0123** Gemäß § 12 Abs. 2 StVO **parkt**, wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als 3 Minuten hält.

---

63 HENTSCHEL, RN 19.

64 BERR/SCHÄPE/MÜLLER/REBLER, Kap. 3, RN 18; BGH VRS 18, 313.

65 BERR/SCHÄPE/MÜLLER/REBLER, Kap. 3, RN 18.

66 BGHSt 14, 149 (= DAR 1960, 149; NJW 1960, 926; VM 1960, 50).

67 BayObLG VRS 60, 146.

68 OLG Düsseldorf VM 1974, 15.

69 OLG Düsseldorf VM 1974, 15; OLG Hamm VRS 57, 215.

70 OLG Köln VRS 66, 153.

71 BayObLG VRS 31, 129; BayObLG VRS 60, 146 (= VM 1981, 10).

72 OLG Zweibrücken VM 1977, 43.

73 BERR/SCHÄPE/MÜLLER/REBLER, Kap. 3, RN 23; KG VM 1985, 26.

74 BERR/SCHÄPE/MÜLLER/REBLER, Kap. 3, RN 23; BayObLG DAR 1977, 199.

75 BERR/SCHÄPE/MÜLLER/REBLER, Kap. 3, RN 24; OLG Hamm VRS 38, 73.

76 BERR/SCHÄPE/MÜLLER/REBLER, Kap. 3, RN 24; BURMANN/HEB/HÜHNERMANN/JAHNKE,

RN 54, 58 zu § 3 StVO; OLG Hamm VRS 8, 60.

77 HENTSCHEL/KÖNIG/DAUER, RN 19 zu § 12 StVO; OLG Köln VRS 51, 137 (= DAR 1976, 139).

78 BERR/SCHÄPE/MÜLLER/REBLER, Kap. 3, RN 18.

Parken ist ein Unterfall des Haltens. Letzteres ist der umfassendere Begriff<sup>79</sup>. Auch das Parken setzt gleich dem Halten voraus, dass das Fahrzeug freiwillig geparkt wird<sup>80</sup>.

Wer sein Fahrzeug ohne die Möglichkeit sofortigen Eingreifens und Wegfahrens verlässt oder länger als 3 Minuten hält – auch zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen –, der parkt<sup>81</sup>.

Beispiele:

- Warten im Fahrzeug länger als 3 Minuten<sup>82</sup>
- Verlassen des Fahrzeugs so, dass der Fahrer das Fahrzeug und den Verkehr nicht mehr im Auge behalten und somit bei Bedarf nicht unverzüglich eingreifen kann<sup>83</sup>
- Verlassen des Fahrzeugs, wenn der Fahrer in ein Haus geht<sup>84</sup>

0124

Kein Parken liegt also in folgenden Fällen vor:

- Verlassen des Fahrzeugs während verkehrsbedingtem Anhalten<sup>85</sup>
- Verlassen des Fahrzeugs, wenn eine fahrbereite Person im Fahrzeug verbleibt<sup>86</sup>
- Verlassen des Fahrzeugs unter ständiger Beobachtung und sofortiger Bereitschaft wegzufahren<sup>87</sup>

0125

Von einem **Liegenbleiben** spricht man, wenn das Fahrzeug aufgrund einer tatsächlichen oder vermeintlichen Betriebsstörung oder aus sonstigen Gründen (Unfall) gegen den Willen des Fahrzeugführers zum Stillstand

0126

79 BERR/SCHÄPE/MÜLLER/REBLER, Kap. 3, RN 31.

80 BERR/SCHÄPE/MÜLLER/REBLER, Kap. 3, RN 30; OLG Düsseldorf NZV 1989, 81 (= StVE Nr. 56a zu § 41 StVO).

81 HENTSCHEL/KÖNIG/DAUER, RN 42 zu § 12 StVO; BayObLG VRS 55, 66.

82 BERR/SCHÄPE/MÜLLER/REBLER, Kap. 3, RN 34.

83 HENTSCHEL/KÖNIG/DAUER, RN 42 zu § 12 StVO; BERR/SCHÄPE/MÜLLER/REBLER, Kap. 3 RN 33; OLG Düsseldorf VRS 55, 457 (= VM 1979, 7; StVE Nr. 13 bzgl. Parken in zweiter Reihe); BGHSt 28, 143 (= VRS 55, 462; NJW 1979, 224; VM 1979, 3; MDR 1979, 154; JZ 1979, 37; VersR 1979, 168; StVE Nr. 15 (bzgl. Parken in zweiter Reihe); KG VRS 59, 228 (= StVE Nr. 22); OLG Oldenburg NZV 1993, 491 (bzgl. Parkscheibe); OLG Düsseldorf NZV 1996, 161 (= DAR 1996, 499 bzgl. Behindertenparkplatz).

84 BERR/SCHÄPE/MÜLLER/REBLER, Kap. 3, RN 33; BayObLG VRS 51, 459 (= DAR 1976, 277); BGH DAR 1987, 55 (= NJW-RR 1987, 151; MDR 1987, 224; VRS 72, 38; VersR 1987, 259; StVE Nr. 52)

85 BERR/SCHÄPE/MÜLLER/REBLER, Kap. 3, RN 33; OLG Düsseldorf VRS 76, 207 (= NZV 1989, 81).

86 HENTSCHEL/KÖNIG/DAUER, RN 42 zu § 12 StVO; BERR/SCHÄPE/MÜLLER/REBLER, Kap. 3, RN 33; OLG Celle VRS 72, 80 (= DAR 1987, 60).

87 HENTSCHEL/KÖNIG/DAUER RN 42 ZU 12 StVO; OLG Düsseldorf VM 1979, 7 (= StVE Nr. 13); NZV 1996, 161 (= DAR 1996, 499); OLG Oldenburg NZV 1993, 491.